

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0364/08	Datum 24.07.2008
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	05.08.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.08.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.09.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Wahlbereiche zur Kommunalwahl 2009

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einteilung des Stadtgebietes zur Kommunalwahl 2009 in 10 Wahlbereiche (siehe Anlage 2).

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin für die Beschlusskontrolle	mit Bestätigung der Niederschrift
-----------------------------------	--------------------------------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Ley
----------------------------	----------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

1. Rechtsgrundlagen und Ausgangssituation

Im § 7 (2) des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist bestimmt, dass das Wahlgebiet bei der Wahl zu den Gemeinderäten in kreisfreien Städten in mehrere Wahlbereiche eingeteilt wird. Weiter wird ausgeführt: „Die jeweilige Vertretung beschließt ihre Anzahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht.“ Daraus folgt die Verpflichtung, den Einteilungsbeschluss vor jeder Wahl neu zu fassen. Als Kriterium für die Abgrenzung der Wahlbereiche bestimmt die Vorschrift, dass die Wahlbereiche des Wahlgebietes annähernd die gleiche Größe haben und ihre Einwohnerzahlen nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche abweichen sollen. Die „örtlichen Verhältnisse“ sollen bei ihrer Abgrenzung berücksichtigt werden.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Verpflichtung, dass bei der Abgrenzung der Wahlbereiche eine Abwägung zwischen dem Bemühen um möglichst gleiche Einwohnerzahlen und der im Interesse der Bürgernähe erfolgenden Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen ist. Letztere drücken sich in Magdeburg in den seit einem Stadtratsbeschluss von 1992 bestehenden Stadtteilgrenzen aus, die gewachsene Strukturen und bestehende soziokulturelle Verflechtungen innerhalb des Stadtgebiets widerspiegeln. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wahlbereichseinteilung maßgeblich nicht nur bei der Gültigkeit von Wahlscheinen und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist, sondern auch bei der Einholung von Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge bisher nicht im Stadtrat vertretener Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber. Eine unübersichtliche Wahlbereichsabgrenzung birgt die Gefahr einer großen Zahl von Fehlunterschriften in sich, die als ungerechtfertigte Benachteiligung dieser Wahlvorschlagsträger wirken könnte.

Vor der letzten Kommunalwahl im Jahr 2004 wurde durch den Stadtrat ein Beschluss zur Einteilung des Stadtgebietes in 10 Wahlbereiche getroffen (siehe Anlage 1). Dabei konnte eine Abgrenzung gefunden werden, bei der mit einer Ausnahme alle Wahlbereichsgrenzen mit Stadtteilgrenzen zusammenfallen. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um die weithin unstrittige Zuordnung des Wohngebietes Schilfbreite, das dem Stadtteil Leipziger Straße angehört, zu dem im Wesentlichen aus den Stadtteilen Reform und Hopfengarten gebildeten Wahlbereich 10. Diese Gebietseinteilung hat nach der oben beschriebenen Abwägung in Kauf genommen, dass der größte Wahlbereich, der Wahlbereich 08 (Stadtfeld West, Diesdorf, Ottersleben) um rund 18,5 % nach oben und der kleinste Wahlbereich, der Wahlbereich 07 (Sudenburg, Lemsdorf) um 19,9 % nach unten vom Durchschnitt der Einwohnerzahlen abwich.

Inzwischen hat die Einwohner- und Siedlungsentwicklung in der Stadt, vor allem der Bau zahlreicher Eigenheime in den westlichen Stadtteilen, dazu geführt, dass die Abweichung der Einwohnerzahl des Wahlbereichs 08 vom Durchschnitt rund 24 % beträgt, während die Einwohnerzahl des Wahlbereichs 07 im bisherigen Zuschnitt nur auf rund 83 % des Durchschnitts angewachsen ist. Die hierdurch erfolgte Annäherung des Wahlbereichs 08 an die Toleranzgrenze, verbunden mit der Überlegung, dass der Eigenheimbau in den drei Stadtteilen noch nicht an ein Ende gekommen ist, erfordert eine erneute Abwägung. Unter diesen Gesichtspunkten ist empfehlenswert, die bestehende Einteilung im Zuge des erforderlichen neuen Beschlusses so zu modifizieren, dass Wahlbereiche mit geringeren Abweichungen entstehen. Dabei soll das oben beschriebene Interesse der Bürgernähe und leichten Vermittelbarkeit der Gebietseinteilung nicht außer Acht gelassen werden.

2. Lösungsvorschlag

In den letzten Monaten sind von dem sachlich zuständigen Amt für Statistik (Wahlamt) der Stadt Alternativvorschläge ausgearbeitet und den Fraktionen des Stadtrates zur Begutachtung übergeben worden, die geeignet sind, bei einem möglichst begrenzten Eingriff in die bestehende Einteilung die Abweichungen der Einwohnerzahlen vom Durchschnitt zu verringern. In den in der Zwischenzeit eingegangenen Rückäußerungen aus den Fraktionen hat der in der Anlage 2 vorgelegte Beschlussvorschlag die größte Resonanz gefunden. Er besteht darin, einen Teil des Stadtteils Stadtfeld West, nämlich das in dessen Südosten gelegene, durch die Beimsstraße und die Große Diesdorfer Straße abgegrenzte Wohngebiet, aus dem Wahlbereich 08 herauszulösen und dem Wahlbereich 07 zuzuschlagen. Dieses Wohngebiet umfasst vor allem das als Spielhagensiedlung bekannte Quartier und bestand bei den letzten Wahlen jeweils aus den Wahlbezirken 2604 und 2605. Im Übrigen soll die bestehende Einteilung unverändert beibehalten werden. Die hierdurch zustandekommenden Einwohnerzahlen der Wahlbereiche (auf der Grundlage der Bevölkerungsstände eigener Fortschreibung vom 31.12.2007) sind ebenfalls in Anlage 2 aufgeführt.

3. Alternativen

Neben dem vorgenannten Vorschlag sind auch andere Varianten geeignet, das Ziel ausgeglichenerer Einwohnerzahlen bei gleichzeitig möglichst einfacher Grenzziehung zu erreichen. Sie sollen im Folgenden dargestellt werden, sind aber bisher in den Gesprächen mit den Fraktionen auf deutlich weniger Zustimmung gestoßen.

Alternativvorschlag A besteht darin, statt dem oben beschriebenen Gebietsteil die gesamte Südhälfte des Stadtteils Stadtfeld West dem Wahlbereich 07 zuzuschlagen. Die Grenze zwischen den Wahlbereichen 07 und 08 in diesem Stadtteil verlief dann längs der Großen Diesdorfer Straße, und neben der Spielhagensiedlung würde auch die Beimssiedlung den Wahlbereich wechseln. Um eine ins andere Extrem umschlagende Ungleichgewichtigkeit der Einwohnerzahl zu vermeiden, würde im Gegenzug der Stadtteil Lemsdorf mit rund 2100 Einwohnern aus dem Wahlbereich 07 in den Wahlbereich 08 wechseln. Alle übrigen Wahlbereiche blieben unverändert. Die Anpassung der Einwohnerzahlen an den Durchschnitt (vgl. Anlage 3) wäre sogar noch besser als in der Variante des Beschlussvorschlages.

Als nachteilig bei dieser Variante wird angeführt, dass der Eingriff in die bestehende Einteilung deutlich gravierender als im Beschlussvorschlag ausfällt. Insbesondere die Beimssiedlung gehört zum Kernbestand des Stadtteils Stadtfeld West, was besonders für jene Ratsparteien von Belang ist, die über stadtteilnah organisierte Gliederungen verfügen.

Als weitere Alternativlösung wurde vom Wahlamt der Vorschlag unterbreitet, durch paarweise Zusammenfassung der bestehenden Wahlbereiche zu einer Einteilung des Stadtgebietes in nurmehr fünf Wahlbereiche zu gelangen (Alternativvorschlag B). Dadurch würde erreicht, dass die bisherigen Extremfälle 07 und 08 in einem gemeinsamen Wahlbereich aufgingen und insgesamt nur geringe Abweichungen erreicht würden (vgl. Anlage 4). Gegen diese Variante sprechen vor allem zwei Argumente. Zum einen bewirkt die sich aus § 21 (4) KWG LSA ergebende Maximalzahl von 15 Bewerbern je Wahlvorschlag (bei 10 Wahlbereichen: 9 Bewerber), dass bereits bei annähernd gleichbleibender Zahl von Wahlvorschlägen die Stimmzettel wesentlich größer als das bisher verwendete Format DIN A3 ausfallen müssten, das hätte Folgen für die Handhabbarkeit des Stimmzettels in der Wahlkabine wie auch für die Briefwahl. Zum Zweiten reduziert sich die Anzahl der von einem Wahlvorschlagsträger im gesamten Stadtgebiet maximal aufstellbare Zahl von Kandidaten von bisher 90 auf 75, was von einigen Parteien als Nachteil angesehen wird. Der Alternativvorschlag B hat daher die geringste Resonanz gefunden.

4. Weiterer Ablauf

Es wird nochmals auf die Bestimmung des § 7 KWG hingewiesen, wonach die Beschlussfassung über die Wahlgebietseinteilung zu erfolgen hat, sobald der Wahltag feststeht. Das schließt umgekehrt eine Beschlussfassung vor offizieller Bestätigung des Wahltermins aus. Nach bisherigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die in Sachsen-Anhalt stets gemeinsam mit der Wahl zum Europäischen Parlament abgehaltene Kommunalwahl am 7. Juni 2009 stattfinden wird. Eine amtliche Festlegung dieses Termins steht jedoch aus. Sollte sie auch bis zum vorgesehenen Beratungstermin der vorliegenden Drucksache im Plenum des Stadtrates nicht erfolgt sein, müsste eine Verschiebung der Beschlussfassung erfolgen.

Andererseits ist die Beschlussfassung über die Wahlgebietseinteilung zwingende Voraussetzung für den Anlauf des Wahlvorschlagsverfahrens. Ohne zuvor gefassten Gebietseinteilungsbeschluss können weder Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen zur Bestimmung der Kandidaten abgehalten noch Unterschriften durch nichtprivilegierte Wahlvorschlagsträger gesammelt werden.

Auf ein weiteres, im Augenblick eher hypothetisches Konfliktpotential muss an dieser Stelle hingewiesen werden. Sollte es in nächster Zukunft zu erfolgreichen Eingemeindungsverhandlungen kommen, die das Ziel haben, eine Nachbargemeinde zum 1. Juli 2009 nach Magdeburg einzugemeinden, müssten die Bürger dieser Gemeinde bereits im Juni den Stadtrat der Landeshauptstadt mitwählen. In diesem Falle wäre ein erneuter Beschluss über die Wahlgebietseinteilung erforderlich.

Anlagen:

- Anlage 1 – Ist-Zustand
- Anlage 2 – Beschlussvorschlag
- Anlage 3 – Alternativvorschlag A
- Anlage 4 – Alternativvorschlag B

